

1976	Ausgegeben zu Bonn am 25. August 1976	Nr. 47
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 76	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 30. Juni 1976 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Leutaschschanz auf österreichischem Gebiet	1465
3. 8. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	1467
3. 8. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-schweizerischen Vereinbarung zur Änderung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr	1468
4. 8. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens nebst Zusatzprotokoll zum Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie	1468
6. 8. 76	Bekanntmachung über Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	1469
9. 8. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	1470
19. 8. 76	Bekanntmachung der Änderungen der Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	1470

**Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 30. Juni 1976
über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen
am Grenzübergang Leutaschschanz auf österreichischem Gebiet**

Vom 17. August 1976

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechsellbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Leutaschschanz auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 30. Juni 1976 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 17. August 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Günter Hartkopf

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510—511.13/3 OST

Osterreichische Botschaft

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Leutaschschanz folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Leutaschschanz werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Landesstraße Nr. 14 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz;
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
 - den Abfertigungskiosk;
 - im Dienstgebäude den Abfertigungsraum, die Arrestzelle, den Kraftfahrzeugüberholungsraum, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume im Dienstgebäude, und zwar den ersten, dritten, vierten und fünften der von Nordwesten her bis Nordosten an den Abfertigungsraum angrenzenden Räume.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Osterreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. September 1976 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Verbalnote

Die Osterreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 30. Juni 1976 zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Leutaschschanz folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Leutaschschanz werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Landesstraße Nr. 14 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz;
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
 - den Abfertigungskiosk;
 - im Dienstgebäude den Abfertigungsraum, die Arrestzelle, den Kraftfahrzeugüberholungsraum, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume im Dienstgebäude, und zwar den ersten, dritten, vierten und fünften der von Nordwesten her bis Nordosten an den Abfertigungsraum angrenzenden Räume.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Osterreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. September 1976 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die mit 1. September 1976 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 30. Juni 1976

Bonn, den 30. Juni 1976

L.S.

L.S.

An die
Österreichische Botschaft

An das
Auswärtige Amt
Bonn

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

Vom 3. August 1976

Die Vereinigten Staaten haben das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 379) mit seinen Änderungen vom 11. April 1962 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 749) in Übereinstimmung mit seinem Artikel XVIII Abs. 1 Buchstabe b durch Erklärung an den Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation

mit Wirkung vom 18. März 1976

auf die Midway-Inseln, Insel Wake und Insel Johnston erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 443).

Bonn, den 3. August 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der deutsch-schweizerischen Vereinbarung
zur Änderung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr**

Vom 3. August 1976

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1976 zur Inkraftsetzung der Vereinbarung vom 22. Dezember 1975 zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1077) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 22. August 1976

in Kraft treten wird.

Am selben Tag wird die Vereinbarung vom 22. Dezember 1975 in Kraft treten. Die nach der Vereinbarung erforderliche Notifikation der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erfüllung der erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten ist dem Schweizerischen Bundesrat am 22. Juli 1976 zugegangen.

Bonn, den 3. August 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens
nebst Zusatzprotokoll zum Pariser Übereinkommen
über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie**

Vom 4. August 1976

Das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 nebst Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 957, 992, 1021) sind nach Artikel 20 Buchstabe d des Zusatzübereinkommens für

Italien

am 3. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 308).

Bonn, den 4. August 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über Änderungen der Statuten der „Eurofima“
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial**

Vom 6. August 1976

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial hat am 19. Februar 1976 in Übereinstimmung mit Artikel 2 Buchstabe c des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 907) mit Zustimmung des Sitzstaates beschlossen, Artikel 5 ihrer Statuten wie folgt neu zu fassen und Artikel 30 Abs. 2 zu ändern:

„Artikel 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 500 Millionen Schweizerfranken. Es ist eingeteilt in 50 000 Aktien mit einem Nennwert von 10 000 Schweizerfranken.

Die Aktien sind nach Vornahme der dritten Kapitalerhöhung (1976) wie folgt verteilt:

12 500 Aktien Deutsche Bundesbahn
12 500 Aktien Nationalgesellschaft
der Französischen Eisenbahnen
6 750 Aktien Italienische Staatsbahnen
5 000 Aktien Nationalgesellschaft
der Belgischen Eisenbahnen
3 000 Aktien Niederländische Eisenbahnen AG.

2 610 Aktien Nationalverwaltung
der Spanischen Eisenbahnen
2 500 Aktien Schweizerische Bundesbahnen
1 500 Aktien Gemeinschaft
der Jugoslawischen Eisenbahnen
1 000 Aktien Schwedische Staatsbahnen
1 000 Aktien Nationalgesellschaft
der Luxemburgischen Eisenbahn
1 000 Aktien Österreichische Bundesbahnen
500 Aktien Portugiesische Eisenbahngesellschaft
100 Aktien Griechische Staatsbahnen
20 Aktien Staatseisenbahnen
der Türkischen Republik
10 Aktien Dänische Staatsbahnen
10 Aktien Norwegische Staatsbahnen“

Artikel 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Rest wird hierauf den Aktien eine Dividende von höchstens 4 Prozent ausbezahlt.“

Die Änderungen sind am 3. Juni 1976 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. September 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1046).

Bonn, den 6. August 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über ein Internationales Energieprogramm**

Vom 9. August 1976

Das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm (Bundesgesetzblatt 1975 II S. 701) ist nach seinem Artikel 67 Abs. 3 für

Belgien	am 8. August 1976
Österreich	am 10. Juli 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1280).

Bonn, den 9. August 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der Änderungen der Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation
der Vereinten Nationen**

Vom 19. August 1976

Die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hat nach Artikel XX der Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 16. Oktober 1945 in der Fassung von 1971 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1033), zuletzt geändert am 26. November 1973 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 353), in ihrer 18. Sitzung vom 8. bis 27. November 1975 am 26. November 1975 die Änderung der Artikel V Abs. 6 und VI Abs. 3 der Satzung beschlossen.

Die geänderten Artikel werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. August 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

(Übersetzung)

Article V**Council of the Organization**

6. In the performance of its functions, the Council shall be assisted by a Programme Committee, a Finance Committee, a Committee on Constitutional and Legal Matters, a Committee on Commodity Problems, a Committee on Fisheries, a Committee on Forestry, a Committee on Agriculture and a Committee on World Food Security. (The rest of this paragraph remains unchanged).

Article V**Conseil de l'Organisation**

6. Dans l'exécution de ses fonctions, le Conseil est assisté d'un Comité du programme, d'un Comité financier, d'un Comité des questions constitutionnelles et juridiques, d'un Comité des produits, d'un Comité des pêches, d'un Comité des forêts, d'un Comité de l'agriculture et d'un Comité de la sécurité alimentaire mondiale. (Le reste du paragraphe n'est pas modifié).

Artikel V**Der Rat der Organisation**

(6) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Rat von einem Programmausschuß, einem Finanzausschuß, einem Ausschuß für Rechts- und Satzungsangelegenheiten, einem Warenausschuß, einem Fischereiausschuß, einem Forstausschuß, einem Landwirtschaftsausschuß und einem Ausschuß für die Welternährungssicherung unterstützt. (Der übrige Absatz bleibt unverändert.)

Article VI**Commissions, Committees, Conferences, working parties and consultations**

3. The Conference, the Council, or the Director-General on the authority of the Conference or Council, shall determine the terms of reference and reporting procedures, as appropriate, of commissions, committees and working parties established by the Conference, the Council, or the Director-General as the case may be. Such commissions and committees may adopt their own rules of procedure and amendments thereto, which shall come into force upon approval by the Director-General. (The rest of this paragraph remains unchanged).

Article VI**Commissions, comités, conférences, groupes de travail et consultations**

3. La Conférence, le Conseil ou, dans le cadre d'une autorisation de la Conférence ou du Conseil, le Directeur général, déterminent dans chaque cas le mandant des commissions, comités et groupes de travail créés par la Conférence, le Conseil ou le Directeur général suivant le cas, ainsi que les modalités selon lesquelles ils font rapport. Les commissions et comités peuvent adopter leur propre règlement intérieur et des amendements à ce dernier, qui entrent en vigueur lorsqu'ils ont été approuvés par le Directeur général. (Le reste du paragraphe n'est pas modifié).

Artikel VI**Kommissionen, Ausschüsse, Konferenzen, Arbeits- und Konsultationsgruppen**

(3) Je nach Lage des Falles bestimmt die Konferenz, der Rat oder der von der Konferenz oder dem Rat hierzu ermächtigte Generaldirektor den Aufgabenbereich der von der Konferenz, dem Rat bzw. dem Generaldirektor eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen und die Art ihrer Berichterstattung. Die Kommissionen und Ausschüsse können sich ihre Geschäftsordnung geben und Änderungen derselben annehmen; die Geschäftsordnung und die Änderungen treten nach Genehmigung durch den Generaldirektor in Kraft. (Der übrige Absatz bleibt unverändert.)

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 306. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 153 vom 17. August 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 153 vom 17. August 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.